

VI ZR 175/55

2353 073

Verkündet
am 12. Oktober 1956
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Kleinbahn-Aktiengesellschaft F. a.M.-K.,
F., M. str.,
vertreten durch ihren Vorstand,
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

1. die Allgemeine Ortskrankenkasse der Kreise O.
und U. in Bad H. v.d.H., vertreten durch
ihren Vorstand,
2. die Witwe Else V. geb. P. S.
(), Kö. straße,

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. von -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Oktober 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Meyer,
Dr. Haus und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/ Main vom 17. März 1955 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklag-
ten auferlegt.

Von Rechts wegen

58

Tatbestand:

Am 14. Januar 1952 fuhr die Klägerin Else V. mit einem fahrplanmäßigen Omnibus der Beklagten von Neuenhain nach Bad Soden im Taunus. Dort war der Bürgersteig an der Haltestelle in der Kronbergerstraße mit Eis und Schnee bedeckt und daher glatt. Frau V. ist an der Haltestelle gestürzt und hat sich erhebliche Verletzungen zugezogen. Die Parteien streiten darüber, ob sie beim Aussteigen aus dem Omnibus auf dem Trittbrett ausgerutscht oder ob sie erst nach dem Aussteigen auf dem im Eigentum der Bundesbahn stehenden glatten Bürgersteig gestürzt ist.

Frau V. hat behauptet, sie sei auf dem vereisten Trittbrett des Omnibusses ausgerutscht. Als weitere Unfallsursache komme hinzu, daß sie auf dem glatten Bürgersteig keinen Halt gefunden habe, so daß ihr Sturz nicht aufgefangen oder wenigstens gemildert worden ist. Sie hat die Beklagte für ihren Schaden verantwortlich gemacht und von ihr Zahlung von 1.788,40 DM sowie ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat sie die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Frau V. ist bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Kreise O. und U. (Erstklägerin) krankenversichert. Diese hat ihr aus Anlaß des Unfalls Versicherungsleistungen erbracht und mit der Klage von der Beklagten und der Bundesbahn Ersatz ihrer 1.818 DM betragenden Aufwendungen verlangt. Ferner hat sie wegen der weiterhin zu gewährenden Leistungen Feststellungsklage erhoben.

- 3 -

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht, Frau V [REDACTED] sei erst nach dem Aussteigen auf dem glatten Bürgersteig gefallen. Dafür, daß der Bürgersteig nicht bestreut gewesen sei, sei nicht sie, sondern die Bundesbahn verantwortlich.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche der Klägerinnen auf Zahlung von 1.818 DM und 1.788,40 DM gegen die Beklagte im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und es hinsichtlich der weitergehenden Zahlungsansprüche bei der vom Landgericht ausgesprochenen Klageabweisung belassen. Ferner hat es wegen des Zukunftsschadens der Frau V [REDACTED] und wegen der noch zu erbringenden Versicherungsleistungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse die Ersatzpflicht der Beklagten im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes festgestellt.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die volle Abweisung der Klage. Die Klägerinnen beantragen, die Revision zurückzuweisen..

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Berufungsgericht hat die Haftung der Beklagten nach §§ 7, 8 Abs 1 KfzG (jetzt StVG) bejaht. Es hält für bewiesen, daß Frau V [REDACTED] sich den Unfallschaden beim Aussteigen aus dem Omnibus der Beklagten und nicht erst nachher auf dem Bürgersteig zugezogen hat. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts hat der Unfall sich so abge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

spielt, wie Frau V. es mehrmals geschildert hat. Hiernach ist sie beim Aussteigen auf dem Trittbrett des Omnibusses ausgerutscht, mit dem rechten Bein am Trittbrett hängengeblieben und rücklings aus dem Fahrzeug herausgefallen und mit dem Hinterkopf auf den Boden aufgeschlagen. Das rechte Bein ist ausgekugelt, als es beim Sturz an dem Omnibus hängen blieb.

Die Angriffe, die die Revision gegen diesen Teil der Entscheidungsgründe des Berufungsurteils erhebt, richten sich ausschließlich gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Sie liegen damit auf einem Gebiet, das dem Tatrichter vorbehalten ist und mit der Revision nur in beschränktem Maße angegriffen werden kann. Die Erwägungen des Berufungsgerichts berücksichtigen den gesamten Inhalt der Verhandlung und das Ergebnis der Beweisaufnahme. Wie es das vorliegende Material nach seiner freien Überzeugung gewürdigt hat, kann vom Revisionsgericht nur auf Rechtsfehler, namentlich darauf geprüft werden, ob das Berufungsgericht Denkgesetze verletzt oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat. Ein Verstoß dieser Art ist jedoch nicht ersichtlich.

1. Das Berufungsgericht hat der Aussage des Zeugen St. keine Bedeutung beigemessen, weil St. bei seiner zweimaligen Vernehmung widersprechende Angaben gemacht hat. Damit hat der Vorderrichter im Rahmen seines tatrichterlichen Ermessens gehandelt. Allerdings hat der Zeuge bei beiden Vernehmungen bestätigt, daß Frau V. erst gestürzt sei, als sie sich schon auf dem Bürgersteig befunden habe. Daß das Berufungsgericht diesen Inhalt der Zeugenaussage übersehen habe, kann aber entgegen der Ansicht der Revision nicht angenommen werden. Es hat viel-

mehr ersichtlich entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß der Zeuge sich bei seinen übrigen Angaben, insbesondere in der Frage, in welchem Abstand von dem Omnibus Frau V [REDACTED] gestürzt ist, in Widersprüche verwickelt hat. Daß es wegen dieser Widersprüche die Aussage St [REDACTED] nicht für beweiskräftig gehalten hat, enthält keinen Verstoß gegen § 286 ZPO, denn nach dieser Vorschrift hat der Tatrichter nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung als wahr oder nicht zu erachten ist.

2. Soweit die Revision sich mit der Aussage des Zeugen N [REDACTED] befaßt, läuft ihre Rüge darauf hinaus, daß sie an Stelle der Erwägungen des Berufungsgerichts eine eigene Würdigung treten läßt. Das ist im Revisionsverfahren unzulässig. Auch im übrigen enthält die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts in diesem Zusammenhang keinen Rechtsfehler. Sie bindet daher den Senat.

3. Schließlich hat das Berufungsgericht auch ohne Rechtsverstoß erwogen, daß die Art der Verletzung der Frau V [REDACTED] - das Auskugeln des rechten Beines, mit dem sie am Trittbrett hängen geblieben sein will - für die Richtigkeit ihrer Darstellung spreche. Auch diese Erwägung gibt entgegen der Ansicht der Revision keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Da sich hiernach alle in diesem Zusammenhang erhobenen Revisionsangriffe als unzulässig oder unbegründet erweisen, sind die Feststellungen des Berufungsgerichts über den Unfallhergang für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs 2 ZPO).

II. Hat Frau V [REDACTED] sich ihre Verletzung beim

Aussteigen aus dem Omnibus zugezogen, so ist die Annahme berechtigt, daß sich der Unfall bei dem Betriebe des Omnibusses ereignet hat, wie es § 7 Abs 1 KfzG als Voraussetzung für die Haftung der Beklagten fordert. Daß Frau V. Insassin des Fahrzeuges war, steht einer Haftung der Beklagten nicht entgegen, denn, wie unstreitig ist, handelt es sich um eine entgeltliche Beförderung in einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrzeug (§ 8 Abs 2 KfzG).

Der Unfall erfolgte auch, obwohl der Omnibus anhielt, bei dem Betrieb des Kraftfahrzeuges. Wie der erkennende Senat schon in seinen Urteilen vom 21. September 1955 (- VI ZR 128/54 - VRS 9, 414 Nr 176 = VersR 1955, 687) und 27. April 1956 (- VI ZR 23/55 - VRS 11, 27 Nr 12 = VersR 1956, 420) entschieden hat, ist der Betrieb eines Kraftfahrzeuges, das zum Beladen oder Entladen anhält, noch nicht unterbrochen. Das gleiche gilt, wenn wie in dem jetzt zu entscheidenden Falle ein Omnibus an einer Haltestelle hält, um die Fahrgäste aussteigen zu lassen und sogleich danach seine Fahrt fortzusetzen. Der Unfall stand auch mit dem Betrieb des Omnibusses in ursächlichem Zusammenhang. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist ein Unfall dann dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges zuzurechnen, wenn er in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder mit bestimmten Betriebseinrichtungen steht (BGH aaO). Das liegt, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, vor, wenn ein Fahrgast beim Aussteigen aus einem Omnibus auf dem Trittbrett ausrutscht und zu Fall kommt. Alsdann steht die Verletzung des Fahrgastes in so nahem Zusammenhang mit einer Einrichtung und einem Vorgang des Omnibusbetriebes, daß die Anwendung des § 7 KfzG gerechtfertigt ist. Gegen diese Ansicht des Berufungsgerichts hat die Revision keine Bedenken erhoben.

III. Sie wendet sich mit ihren weiteren Angriffen gegen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses (§ 7 Abs 2 KfzG) verneint hat. Aber auch insoweit hält das Berufungsurteil einer rechtlichen Prüfung stand.

Zu dem von der Beklagten zu führenden Beweise, daß der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist, gehört der Nachweis, daß der Unfall nicht auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges beruht (§ 7 Abs 2 Satz 1 KfzG). Diesen Beweis sieht das Berufungsgericht nicht als geführt an, weil ungeklärt sei, ob sich das Trittbrett des Omnibusses in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden hat. Zwar hat der Führer des Omnibusses N. bei seiner Vernehmung erklärt, das Trittbrett sei bei der Abfahrt in Nauenhain und auch nach dem Unfall in Bad Soden nicht vereist gewesen. Gleichwohl ist der Entlastungsbeweis des § 7 Abs 2 KfzG nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht erbracht. Es hat hierzu ausgeführt: N. habe seine Aussage mit der Bemerkung eingeschränkt, jedenfalls sei das Trittbrett nicht schlüpfrig gewesen. Ferner könne das Trittbrett auch durch die ständige Abnutzung, durch Nässe, geschmolzenen Schnee oder dergleichen glatt und daher nicht verkehrssicher gewesen sein. Schließlich könne auch ein anderes für den Unfall ursächliches Hindernis am Trittbrett bestanden haben. Das Berufungsgericht meint, zum Ausschluß der Ersatzpflicht hätten unmittelbar nach dem Unfall zuverlässige Feststellungen dahin getroffen werden müssen, daß an der Ausstattung des Omnibusses, insbesondere an seinem Trittbrett keine Unregelmäßigkeiten vorhanden gewesen seien, die den Sturz hätten verursachen können. Derartige Feststellungen seien aber nicht getroffen worden.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision versucht darzulegen, daß das Trittbrett nicht vereist gewesen sein könne. Hierauf einzugehen, ist jedoch nicht erforderlich, denn der Entlastungsbeweis des § 7 Abs 2 KfzG muß nach der nicht zu beanstandenden Ansicht des Berufungsgerichts schon daran scheitern, daß nicht geklärt ist, ob das Trittbrett auch im übrigen verkehrssicher war. Die Revision irrt, wenn sie meint, die Klägerinnen hätten vortragen müssen, in welcher Beziehung das Trittbrett verkehrswidrig gewesen sei. Vielmehr muß die Beklagte zur Führung des Entlastungsbeweises behaupten und beweisen, daß der Unfall nicht auf einen Fehler in der Beschaffenheit des Trittbretts zurückzuführen ist. Die in dieser Hinsicht bestehen gebliebenen Zweifel des Berufungsgerichts müssen daher zu Lasten der Beklagten gehen.

IV. Ein Mitverschulden der Klägerin Vogelsberger ist entgegen der Auffassung der Revision bei dem festgestellten Sachverhalt nicht gegeben. Wie der Revision zuzugeben ist, war Frau V. verpflichtet, sich beim Aussteigen am Türgriff festzuhalten. Daß sie dieser Pflicht zuwider gehandelt hat, ist aber nicht bewiesen. Die Revision meint, Frau Vogelsberger habe den Vorwurf, sich nicht am Griff festgehalten zu haben, nicht bestritten; daher habe das Berufungsgericht die Behauptung der Beklagten nach § 138 Abs 3 ZPO als zugestanden ansehen müssen. Diese Rüge ist nicht begründet. Denn Frau V. hat bei ihrer Vernehmung ausdrücklich erklärt, sie habe sich beim Aussteigen vorschriftsmäßig mit der linken Hand am Türgriff festgehalten. Soweit die Beklagte der Klägerin V. vorwirft, sie habe sich beim Aussteigen mit dem Schaffner unterhalten und sei deshalb unachtsam gewesen, hält das Berufungsgericht

ersichtlich eine Sorgfaltsverletzung der Frau Vogelsberger nicht für bewiesen. Daß der Unfall nur bei einer eigenen Unachtsamkeit der Klägerin V. [REDACTED] denkbar sei, kann der Revision nicht zugegeben werden.

Da das Berufungsurteil auch im übrigen keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers Dr. Engels Dr. Meyer

Dr. Bode Dr. Hauß